

Ergänzung zur Haus- und Badeordnung

Präambel

Diese Ergänzung gilt zusätzlich zur Haus und Badeordnung des Hallenfreizeitbades Karben vom 1.4.2019 und ist verbindlich. Sie ändert in den einschlägigen Regelungen die Haus- und Badeordnung ab bzw. führt weitere Punkte ein. Die Haus- und Badeordnung sowie diese Ergänzung werden Vertragsbestandteil. Die Ergänzung nimmt Regelungen (z. B. behördlich, normativ) auf, die dem Infektionsschutz bei der Nutzung dieses Bades dienen.

Das Hallenfreizeitbad Karben wird im Verlauf einer sich abschwächenden Pandemie wieder betrieben. Es ist also erforderlich, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Darauf haben wir uns in der Ausstattung und in der Organisation des Betriebs eingestellt. Diese Maßnahmen sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. **Um dieses Ziel zu erreichen, ist zwingend erforderlich, dass die Badegäste ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen der Haus- und Badeordnung gerecht werden.** Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch unser Personal beobachtet, das im Rahmen des Hausrechts tätig wird. Allerdings ist eine lückenlose Überwachung nicht möglich.

§ 1 Allgemeine Grundsätze und Verhalten

(1) Die Begleitung einer erwachsenen Person ist abweichend von der bisherigen Regelung für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr erforderlich (orientiert sich am § 828 Abs. 2 BGB, in dem der Beginn der beschränkten Deliktsfähigkeit bei fahrlässigen Verkehrsunfällen definiert wird).

(3) Abstandsregelungen und -markierungen sind zu beachten.

(5) Verlassen Sie das Hallenfreizeitbad nach der Nutzung unverzüglich und vermeiden Sie Menschenansammlungen im Umkleibereich, im Foyer, am Haupteingang und auf dem Parkplatz.

(6) Der Verzehr von Speisen ist im Gebäude nicht gestattet.

Ausnahme: Bei einer Öffnung der Empore ist dort der Verzehr von Speisen und Getränken gestattet.

(7) Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.

(8) Nutzer, die gegen diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden.

(9) Falls Teile des Bades bzw. der Sauna nicht genutzt werden können, wird im Eingangsbereich oder an der Kasse schriftlich darauf aufmerksam gemacht.

(10) Eine Erstattung oder Teilerstattung der Eintrittsgebühren aufgrund einer evtl. eingeschränkten Nutzbarkeit der Einrichtungen ist nicht möglich.

(11) Ein Aufenthalt auf der Empore ist nur durch vorherige Freigabe des Schwimmbadpersonals gestattet.

§ 2 Allgemeine Hygienemaßnahmen

(1) Personen mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch das Virus ist der Zutritt nicht gestattet. Dies gilt auch für Gäste mit Verdachtsanzeichen.

(2) Waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich (Handhygiene).

(3) Nutzen Sie die Handdesinfektionsstationen, wenn das Händewaschen nicht möglich ist.

(4) Husten und Niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- und Nies-Etikette).

(5) Duschen Sie vor dem Baden und waschen Sie sich gründlich mit Seife (sofern die Duschräume geöffnet sind).

(6) Masken müssen nach den behördlichen Vorgaben in den gekennzeichneten Bereichen getragen werden.

§ 3 Maßnahmen zur Abstandswahrung

(1) Halten Sie in allen Räumen die aktuell gebotenen Abstandsregeln (z. B. angezeigte max. Personenanzahl, 2er-Regelung, Abstand 1,5 m) ein. In den gekennzeichneten Räumen bzw. an Engstellen warten Sie, bis die maximal angegebene Zahl der anwesenden Personen unterschritten ist.

(2) Dusch- und WC-Bereiche sowie Umkleiden dürfen erst betreten werden, wenn die angegebene max. Personenzahl eingehalten werden kann.

(3) In den Schwimm- und Badebecken und den Schwitzeinheiten gibt es Zugangsbeschränkungen. Beachten Sie bitte die ausgestellten Informationen und die Hinweise oder Durchsagen des Personals.

(4) In den Schwimm- und Badebecken und Schwitzeinheiten muss der gebotene Abstand selbstständig gewahrt werden. Vermeiden sie Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand auf der Beckenraststufe oder der Zugangstreppen, sowie in den Ruhebereichen.

(5) Wenn Bahntrennleinen eingezogen sind, sind die angezeigten Schwimmregeln zu beachten (z. B. Einbahnstraße, Schwimmerautobahn etc.).

(6) Achten Sie auf die Beschilderungen und Anweisung des Personals.

(7) Planschbecken dürfen nur unter der Wahrung der aktuellen Abstands- sowie Gruppenregeln genutzt werden. Eltern sind für die Einhaltung der Abstandsregeln ihrer Kinder verantwortlich.

(8) Vermeiden Sie an Engstellen (z.B. Beckenumgang, Durchschreitebecken etc.) nahe Begegnungen. Nutzen Sie die gesamte Breite zum Ausweichen. Warten Sie ggf. bis der Weg frei ist.

(9) Halten Sie sich an die Wegeregeln (z. B. Einbahnverkehr), Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im gesamten Gebäude.